

Stand: August 2015

Fachinformation für Feuerwehren und Brandschutzdienststellen **Sicherung von Feuerwehrezufahrten**

Feuerwehrezufahrten auf Privatgrundstücken können durch Pfosten, Schranken o.ä. gesichert werden, mit denen die Allgemeinnutzung dieser Flächen eingeschränkt bzw. unterbunden werden kann. Damit wird es dem Betreiber der baulichen Anlage ermöglicht, seiner Verpflichtung zur Freihaltung dieser für die Feuerwehren vorgesehenen Flächen, auf seinem Grundstück für den Einsatzfall besser nachzukommen.

Diese Einrichtungen müssen jedoch von der Feuerwehr i.d.R. gewaltlos im Einsatzfall geöffnet bzw. entfernt werden können.

Auszug aus den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, die bauaufsichtlich in Bayern eingeführt ist.

7 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.

Möglichkeiten zur Sicherung von Pfosten, Schranken o.ä. mit bei den Feuerwehren überall vorhandenen Öffnungsmöglichkeiten (Normbeladung der Fahrzeuge)

Die in der o.g. Richtlinie beschriebene Anforderung ist erfüllt, wenn z.B. dass sog. Feuerwehldreikant verwendet wird, dass mit einem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 von der Feuerwehr geöffnet werden kann.



Teilweise ist dieses Feuerwehldreikant auch im Griff des Feuerwehrbeils nach DIN 14924 vorhanden. Das Seitenlängenmaß des Feuerwehdreikants beträgt 16 – 19 mm.



Sofern der allgemeine Zugriff auf das Feuerwehldreikant verhindert werden soll bzw. muss, weil z.B. andere als die Berechtigten einen Schlüssel dafür haben, besteht die Möglichkeit, dass vor das Feuerwehldreikant eine maximal 3 cm lange Hülse (gemessen vom Pfostenrahmen; Innendurchmesser mind. 32 mm) angebracht wird und die Benutzung des Feuerwehdreikants mittels eines Bügelschlusses (Durchmesser maximal 5 mm) des Eigentümers/Betreibers der baulichen Anlage gesichert wird. Er muss aber dabei in Kauf nehmen, dass die Feuerwehr im Einsatzfall dieses Bügelschloss mit einem Bolzenschneider gewaltsam öffnet, um verzugslos zur Einsatzstelle zu gelangen.



Des Weiteren kann auch das sog. Feuerweherschloss nach DIN 14 925 verwendet werden. Hierbei handelt es sich um ein erweitertes Sechskant, dass u.a. mit der Hebelschneide des Feuerwehrbeils nach DIN 14 924 ebenfalls von der Feuerwehr geöffnet werden kann.

Hinweis: Andere Schließsysteme oder Öffnungsmöglichkeiten sind ggf. mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen.



Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter

Herausgegeben vom:

LandesFeuerwehrVerband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de